

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 28/2025

Veröffentlicht am: 16.04.2025

Ordnung der zentralen Einrichtung „Marburger Zentrum für Entrepreneurship und Innovation (MAFEX)“ vom 14.04.2025

Das Präsidium der Philipps-Universität Marburg hat am XX.XX.2025 aufgrund der §§ 36 Abs. 3 S. 1, 43 Abs. 5 S. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931) in der Fassung vom 18.10.2024 (GVBl. 2024 Nr. 56 vom 17.10.2024) i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 4 Nr. 3 und § 20 Abs. 4 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 09. Oktober 2018 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Bezeichnung

Das „Marburger Zentrum für Entrepreneurship und Innovation / Marburg Center for Entrepreneurship and Innovation (MAFEX)“ ist eine zentrale Einrichtung der Philipps-Universität Marburg gemäß § 20 Abs. 4 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Zielgruppen

(1) Ziele

MAFEX fördert mit seinen Aktivitäten den Wissens- und Technologietransfer in den Bereichen Entrepreneurship und Innovation sowohl innerhalb der Philipps-Universität Marburg als auch bei externen Zielgruppen.

(2) Aufgaben

Die interdisziplinär und kooperativ ausgerichteten Tätigkeiten von MAFEX umfassen die Sensibilisierung und Qualifizierung der Zielgruppen in curricularen und außercurricularen Programmen, die Förderung von Innovationen und die Begleitung von Gründungen, insbesondere von Startups, die aus der Hochschule oder aus Partnerorganisationen hervorgehen. Darüber hinaus wird der wechselseitige Wissenstransfer zwischen der Hochschule und ihren Partnerorganisationen, der Wirtschaft, Gesellschaft, Politik und Kultur aktiv gefördert.

(3) Zielgruppen

Primäre Zielgruppen des MAFEX sind Mitglieder, Angehörige, Alumni sowie Partnerorganisationen der Philipps-Universität Marburg. Letztere umfassen insbesondere kommunale und regionale zivilgesellschaftliche Organisationen, Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der freien Wirtschaft.

§ 3 Direktorium

(1) Zusammensetzung, Bestellung und Amtszeit

1.1 Das Direktorium setzt sich aus zwei geschäftsführenden wissenschaftlichen Direktorinnen oder Direktoren und mindestens einem weiteren Direktoriumsmitglied zusammen.

1.2 Die zwei geschäftsführenden wissenschaftlichen Direktoren sind Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften mit einschlägigen wissenschaftlichen Schwerpunkten. Sie werden im Einvernehmen mit dem Präsidium durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestellt. Weitere Direktoriumsmitglieder werden im Einvernehmen mit den geschäftsführenden Direktoren und dem Präsidium durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestellt. Eines der weiteren Mitglieder soll aus einem einschlägigen Verwaltungsbereich der Philipps-Universität Marburg kommen.

1.3 Die Amtszeiten der Mitglieder des Direktoriums beginnen mit ihrer Bestellung und betragen fünf Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich. Die Abberufung eines Direktoriumsmitglieds während einer laufenden Amtszeit ist auf Beschluss des Präsidiums der Philipps-Universität Marburg jederzeit möglich. Bei einem Dienstaustritt aus der Philipps-Universität Marburg endet die Amtszeit dieses Direktoriumsmitglieds automatisch.

(2) Aufgaben des Direktoriums

2.1 Das Direktorium übernimmt die Leitung des MAFEX und ist für die kontinuierliche Weiterentwicklung sowie gemeinsam mit dem für den Innovations- und Transferbereich zuständigen Präsidiumsmitglied für die strategische Ausrichtung von MAFEX verantwortlich.

2.2 Die geschäftsführenden wissenschaftlichen Direktoren vertreten das MAFEX gegenüber Dritten, sofern keine anderweitige Bestimmung getroffen wurde, und sind für die kontinuierliche Berichterstattung über die Entwicklung des MAFEX gegenüber dem für den Innovations- und Transferbereich zuständigen Präsidiumsmitglied verantwortlich.

2.3 Das Direktorium beschließt die Geschäftsordnung und betraut eines seiner Mitglieder mit der koordinatorischen Leitungsfunktion für die operative Geschäftsführung und die Formate des Transfers gemäß §2 Abs. 2.2 dieser Ordnung. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Beschlussfassung und Entscheidungsfindung

3.1 Für das Verfahren der Sitzungen des Direktoriums gilt die MAFEX Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Für Beschlüsse des Direktoriums gilt das Mehrheitsprinzip. Jedes Mitglied des Direktoriums verfügt dabei über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit erhält eine oder einer der beiden geschäftsführenden wissenschaftlichen Direktorinnen oder Direktoren ein zusätzliches Stimmrecht. Die Zuweisung dieses doppelten Stimmrechts wird bei der Ernennung des Direktoriums gemäß § 3 Abs. 1.2 durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Marburg geregelt.

§ 4 Ausstattung und Finanzierung

4.1 Die Ausstattung und Finanzierung des MAFEX erfolgt durch zentrale Haushaltsmittel sowie durch zusätzlich eingeworbene Drittmittel und Spenden.

4.2 Die Mittelverwendung unterliegt den geltenden Haushalts- und Vergaberechtsvorschriften sowie den Richtlinien der jeweiligen Fördergeber.

§ 5 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten

5.1 Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

5.2 Diese Ordnung löst mit ihrem Inkrafttreten gemäß Abs. 1 die bisherige Satzung des Marburger Institut für Innovationsforschung und Existenzgründungsförderung (MAFEX) vom 09.04.2015 ab, welche somit zeitgleich außer Kraft tritt. Das bisherige Marburger Institut für

Innovationsforschung und Existenzgründungsförderung (MAFEX) wird zu diesem Zeitpunkt folglich in die mit dieser Ordnung neu geschaffene zentrale Einrichtung der Philipps-Universität Marburg „Marburger Zentrum für Entrepreneurship und Innovation (MAFEX)“ überführt.

Marburg, am 14.04.2025

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauß, Präsident
Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 17.04.2025